

Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

Liebe Genossinnen und Genossen,

was für eine Aufregung, was für ein Erfolg! Der 14.11.24 war ein guter Tag für die Selbstbestimmung von Frauen in diesem Land. An diesem Tag haben wir als interfraktionelle Gruppe einen Gesetzentwurf zur Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Nach dem Bruch der Koalition musste auf einmal alles ganz schnell gehen. Deshalb haben sich zahlreiche Frauen (und ein Mann) über das Wochenende hingesezt, um alles fertig zu bekommen. Warum alles so schnell? Wir mussten am 14.11.24 einbringen, um noch eine Möglichkeit zu haben, den Gesetzentwurf im Bundestag beschließen zu können.

Auch für die anderen Abgeordneten musste es schnell gehen. Um 7 Uhr morgens ging die Nachricht raus, dass man seine Unterschrift zwischen 8 und 10.30 Uhr abgeben kann. Um 12 Uhr haben wir eingereicht. Ich bin sehr froh, dass es in dieser sehr kurzen Zeit 145 Abgeordnete der SPD-Fraktion geschafft habe, den Antrag mit zu unterschreiben. Wer aus Krankheitsgründen oder Terminen nicht dabei sein konnte, kann auch noch nachträglich unterschreiben!

Besonders gefreut habe ich mich, dass auch unser Bundeskanzler Olaf Scholz uns mit seiner Unterschrift unterstützt. Ein starkes Signal, das zeigt, dass er an der Seite von Frauen und Ärzt*innen steht, die bisher kriminalisiert werden.

Aber es darf nicht nur ein Signal sein. Wir wollen auch Erfolg haben! Der Gesetzentwurf ist kein „Ich wünsch mir was“ der sozialdemokratischen Frauen, sondern er wurde in der Zuversicht geschrieben: **„Damit bekommen wir eine Mehrheit“**. Wir packen es an, die Versorgungslage von Frauen in Konfliktsituationen zu verbessern. Sie brauchen einen ungehinderten Zugang zu medizinischer Versorgung und ergebnisoffene Beratungsinfrastruktur.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir eine Mehrheit finden werden für dieses Gesetz! Lasst uns gemeinsam in den nächsten Wochen dafür kämpfen! Jetzt ist die Sternstunde der Frauen und des Parlaments gekommen.

Carmen Wegge, MdB
Co-Sprecherin des AKS

[Der Gesetzentwurf mit der Drucksachenummer 20/13775 im Wortlaut](#)

Factsheet zum Gruppenantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs“ & Antrag „Versorgungslage ungewollt Schwangerer verbessern“

Kernbotschaften des Gesetzentwurfs:

- Schwangerschaftsabbrüche werden nicht länger im Strafgesetzbuch, sondern neu im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt
- In der Frühphase der Schwangerschaft (d. h. bis zur 12. Woche nach Empfängnis) ist der mit Einwilligung der Schwangeren durch Ärzt*innen nach Beratung vorgenommene Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig.
- Die gesetzliche Beratungspflicht bleibt bestehen, die Wartezeit von drei Tagen entfällt. Die Schwangere bleibt immer straffrei.
- Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch werden im Rahmen der Gesundheitsversorgung von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin hat in diesem Jahr ihren unabhängigen, wissenschaftlichen Abschlussbericht u. a. zum gesellschaftlich breit diskutierten Thema des Schwangerschaftsabbruchs vorgelegt. Aus diesem leiten wir zwei zentrale Punkte ab:

1. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist unser Auftrag.
2. Die gegenwärtige Rechtslage stellt eine erhebliche Einschränkung der Selbstbestimmung, der persönlichen Integrität und der körperlichen Autonomie Schwangerer dar.

Wichtig ist, dass sämtliche grundrechtlichen Positionen hier in einen verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden. Aus diesem Grund legen wir einen Entwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vor.

Zentrale Regelungen im Gesetzentwurf:

a) Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen für schwangere Frauen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Durchführung eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs werden nicht länger im Strafgesetzbuch, sondern im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt. Im Strafgesetzbuch ist eine Vorschrift zum Schutz der Schwangeren in Leben und körperlicher Unversehrtheit und reproduktiver Gesundheit als „Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne den Willen der Schwangeren“, § 218 StGB-neu, vorgesehen. Sie dient dem Schutz sowohl des Embryos/Fetus als auch der Selbstbestimmung der gewollt Schwangeren und stellt sicher, dass der Staat der Schwangeren die Erfüllung seiner staatlichen Schutzpflicht zum Schutz des Embryos bzw. Fetus nicht alleine überlässt, sondern hier gerade der Schwangeren zur Seite steht.

Die Schwangere erhält im ersten Trimenon der Schwangerschaft einen weitgehend barrierefreien Zugang zum Abbruch einer Schwangerschaft. Grundlage sind ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf den Schutz ihrer Intimsphäre.

Die Vornahme eines nunmehr rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs auf Verlangen wird kombiniert mit einer gesetzlich bestimmten Beratungspflicht und begrenzt bis zur abgeschlossenen zwölften Woche nach Empfängnis. Damit wird wie bisher sichergestellt, dass alle Schwangeren von Beratung erreicht werden. Die dreitägige Wartefrist entfällt – nach den Empfehlungen der WHO.

WICHTIG:

→ In der Frühphase der Schwangerschaft (bis zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche nach Empfängnis) ist der durch Ärzt*innen nach Beratung vorgenommene Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig und straflos. Eine Beratungspflicht bleibt bestehen, die Wartefrist entfällt. Im weiteren Verlauf der Schwangerschaft bleibt der Schwangerschaftsabbruch lediglich bei entsprechender medizinischer oder kriminologischer Indikation rechtmäßig. Die Schwangere bleibt immer straffrei.

b) Neuregelung des §218 StGB (Ersetzung §218 StGB durch §218 StGB-neu):

Es bedarf weiter strafrechtlicher Regelungen **zum Schutz Schwangerer vor nicht selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen, Schwangerschaftsabbrüche gegen oder ohne ihren Willen. Diese Sachverhalte sind im Kernstrafrecht unter dem neu gefassten § 218 StGB-neu geregelt.** Zur umfassenden Sicherstellung der Freiheit zur Willensbildung der Schwangeren werden sowohl die **Nötigung, einen Abbruch zu unterlassen als auch die Nötigung zu einem Abbruch, sowie Abbrüche, die ohne oder gegen ihren Willen stattfinden, unter strafrechtlichen Schutz gestellt.**

Wer einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt, obwohl die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit nicht vorliegen, kann weiterhin bestraft werden.

Kernbotschaften Antrag:

- besserer und kostengünstiger Zugang zu Verhütungsmitteln wird angestrebt
- Schwangerschaftsabbrüche sollen in der ärztlichen Aus- und Weiterbildung verankert werden.
- Sicherstellung von niedrigschwellige und ergebnisoffene Beratungsinfrastruktur und staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen und Familien – unabhängig davon, ob eine Schwangerschaft gewollt oder ungewollt ist

Unter Wahrung des verfassungsrechtlich verbrieften Schutzes des ungeborenen Lebens brauchen **ungewollt Schwangere einen ungehinderten Zugang zu medizinischer Versorgung und verlässlichen Informationen** über Schwangerschaftsabbrüche.

Die derzeitige Versorgungslage für ungewollt schwangere Frauen – dies haben die ersten wesentlichen Ergebnisse der im April 2024 vorgestellten ELSA-Studie deutlich gemacht – muss verbessert werden. Fast 60 % der befragten Frauen, die eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen, haben Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Arztpraxen und Kliniken. Fast 60 % der Befragten stießen auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Informationen.

Außerdem zeigt die Studie, dass 4,5 Millionen Menschen in Deutschland außerhalb einer angemessenen Erreichbarkeit zum nächsten Angebot für einen Schwangerschaftsabbruch leben. In 85 von 400 Landkreisen werden die Kriterien für eine angemessene Erreichbarkeit nicht erfüllt.

Säkulares Jahresprogramm

Der bei der Jahrestagung des AKSH vom 13.-15. September 2024 in Bonn erweiterte Vorstand hat das Jahresprogramm für 2025 beschlossen. Neben den monatlichen Vorstandssitzungen wird es bereits am

17. Januar 2025

ein **digitales Regionaltreffen**

für alle Interessierten der regionalen Arbeits- und Gesprächskreise geben. Auf der Tagesordnung dieser Treffen stehen jeweils aktuelle politische Themen aus Bund und Ländern. Einladungen dazu erhalten alle im Verteiler des Bundesarbeitskreises angemeldeten Personen.

<https://aksh.spd.de/mitmachen>

Buchtipp



Freie Menschen kann man nicht zähmen

Im westafrikanischen Mauretanien, einer „Islamischen Republik“, besteht ein strenges Stammes- und Klassensystem. Zugleich gibt es eines der schärfsten Apostasie- und Blasphemiegesetze der Welt. Wer die Religion kritisiert oder gegen die politischen Verhältnisse rebelliert, muss mit Gefängnis und Folter rechnen; wer sich vom Islam lossagt, ist von der Todesstrafe bedroht. Das Buch erzählt die Geschichte eines jungen Mannes, der sich öffentlich dazu bekannte, Atheist zu sein, was Demonstrationen gegen ihn auslöste. Die Bedrohung endete auch im Exil in Deutschland nicht.

Yahya Ekhrou
Freie Menschen kann man nicht zähmen
Alibri Verlag, 2022
ISBN 978-3-86569-369-3
109 Seiten, 2 Fotos,
Klappenbroschur
Preis 10,00 €

Yahya Ekhrou beschreibt seinen Bruch mit traditionellen Denkmustern, seinen Status als staatenloser Menschenrechtsaktivist, aber auch seine Hoffnungen auf gesellschaftliche Veränderungen und ein Leben in Freiheit. 2014 gründete er eine Organisation, die für Säkularismus und das Ende des islamischen Rechts eintritt. Er kämpft für Glaubensfreiheit, vor allem die Rechte derjenigen, die den Islam verlassen haben, und fordert Rechte für LGBTQ.

Weitergabe des Newsletters an Interessierte erlaubt und erwünscht! – Bitte weiterempfehlen!